

Satzung zur 1. Änderung

der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Spiesheim vom 20.05.2017

vom 02.07.2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Spiesheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 13.03.2024 und am 15.05.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Artikel I

§ 1 Die Abschnitte I, II, V und VI Nr. 4 der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.05.2014 werden wie folgt geändert:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung Spiesheim für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 320,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 450,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im teilanonymen Grabfeld an Berechtigte nach Nr. 1 780,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts für
 - a) eine Einzelgrabstätte 450,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 900,00 €
 - c) eine Urnenwahlgrabstätte 360,00 €
 - d) eine Urnengrabstätte im Baumgrabfeld 780,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für
 - a) eine Einzelgrabstätte 15,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 30,00 €
 - c) eine Urnenwahlgrabstätte 12,00 €
 - d) eine Urnenwahlgrabstätte im Baumgrabfeld 26,00 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben.

V. Benutzung der Aussegnungshalle

- Die Gebühren der Aussegnungshalle betragen für Einwohner und Auswärtige 250,00 €

§ 2 Nach Abschnitt VI der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.05.2014 wird folgende Nr. 5 angefügt:

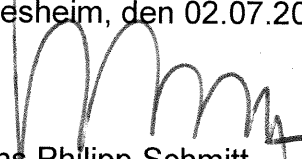
VI.

5. Die Gebühren für Namensschilder an der Stele betragen:
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) am halbanonymen Urnengrabfeld | 300,00 € |
| b) am Baumgrabfeld | 300,00 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt – mit Ausnahme der Regelung zu VI. 5 der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung - einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. VI. 5 der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Spiesheim, den 02.07.2024


Hans Philipp Schmitt,
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Spiesheim

